SITZUNGSBERICHT
in der Rechtssache 76/84 *

I — Sachverhalt und schriftliches Verfahren

Gegen den Kläger, der zum damaligen Zeitpunkt Beamter der Kommission der Europäischen Gemeinschaften war, wurde am 10. September 1981 ein Disziplinarverfahren wegen Verstoßes gegen die Artikel 12 und 17 des Beamtenstatuts eröffnet. Ihm wurde vorgeworfen, erstens in dem Zeitraum von 1972 bis 1979 vertrauliche Dokumente der Kommission verkauft zu haben und zweitens von 1972 bis 1981 nicht genehmigte Nebentätigkeiten ausgeübt zu haben.

Das Disziplinarverfahren dauerte vom 10. September 1981 bis zum 3. Januar 1983, dem Tag, an dem die Anstellungsbehörde entschied, daß dem Kläger weniger schwere Verfehlungen vorzuwerfen seien, als ihm zu Beginn des Verfahrens zur Last gelegt worden waren, und die Disziplinarstrafe der Einstufung in eine niedrigere Besoldungsgruppe (Rückstufung von A 5 nach A 6) gegen ihn verhängte.

Der Kläger erhob daraufhin zwei Klagen. Mit der ersten beantragte er, die Entscheidung über die Einstufung in eine niedrigere Besoldungsgruppe aufzuheben, mit der zweiten begehrte er für den Fall, daß die auferlegte Disziplinarstrafe rechtswirksam sein sollte, die Feststellung, daß die Kommission im Disziplinarverfahren Amtsfehler begangen hat, die die Ursache der schweren unheilbaren Krankheit des Klägers sind, aufgrund deren er am 1. Juli 1983 wegen Dienstunfähigkeit in den vorzeitigen Ruhestand versetzt worden ist, und daß die Kommission ihm deshalb den von ihm erlittenen materiellen und immateriellen Schaden zu ersetzen hat. Mit Urteil vom 11. Juli 1985 in den verbundenen Rechtssachen 255 und 256/83 stellte der Gerichtshof fest, daß die dem Kläger auferlegte Disziplinarstrafe rechtmäßig gewesen sei und daß auch kein Amtsfehler der Kommission im Disziplinarverfahren ersichtlich sei, und wies demgemäß beide Klagen ab.

Während die beiden oben erwähnten Klagen beim Gerichtshof anhängig waren, hat der Kläger Klage gegen die Entscheidung des Generaldirektors für Personal und Verwaltung vom 27. Juni 1983 erhoben, durch die er mit Wirkung vom 1. Juli 1983 in den Ruhestand versetzt und ihm ein Ruhegehalt wegen Dienstunfähigkeit gemäß Artikel 78 Absatz 3 Beamtenstatut zuerkannt worden war. Seiner Ansicht nach hätte dieses Ruhegehalt nämlich gemäß Artikel 78 Absatz 2 festgesetzt werden müssen, der die durch eine Berufskrankheit entstandene Dienstunfähigkeit regelt.

Der Gerichtshof (Erste Kammer) hat auf Bericht des Berichterstatters nach Anhörung des Generalanwalts beschlossen, die mündliche Verhandlung ohne vorherige Beweisaufnahme zu eröffnen.

II — Anträge der Parteien

Der *Kläger* beantragt,

„1) die Entscheidung vom 27. Juni 1983 sowie das Begleitschreiben vom selben Tage insoweit aufzuheben, als durch sie die Anerkennung seiner Krankheit als Berufskrankheit abgelehnt wird,

2) die ausdrückliche Zurückweisung seiner in einem Schreiben vom 20. Dezember 1983 enthaltenen Verwaltungsbeschwerde aufzuheben,

* Verfahrenssprache: Französisch.

3) festzustellen, daß die Krankheit, die zu seiner dauernden Vollinvalidität geführt hat, eine Berufskrankheit ist,

4) die Beklagte zu verurteilen, ihm die in Artikel 78 Absatz 2 des Statuts für den Fall der dauernden Vollinvalidität aufgrund einer Berufskrankheit vorgesehenen Leistungen zu gewähren,

5) der Beklagten die Kosten aufzuerlegen."

Die *Kommission* beantragt,

„— die Klage für unbegründet zu erklären,

— über die Kosten nach Rechtslage zu entscheiden."

III — Vorbringen der Parteien

Der Kläger verweist zunächst darauf, daß die Anstellungsbehörde den Invaliditätsausschuß am 15. März 1983 aufgefordert habe, zu der Frage Stellung zu nehmen, ob die möglicherweise festzustellende Dienstunfähigkeit des Klägers durch einen Unfall in Ausübung des Dienstes oder anläßlich der Ausübung des Dienstes oder durch eine Berufskrankheit entstanden sein könnte. Am 7. Mai 1983 habe der Ausschuß festgestellt, daß der Kläger aufgrund dauernder Vollinvalidität ein Amt seiner Laufbahn nicht mehr wahrnehmen könne und daß diese Dienstunfähigkeit anläßlich bestimmter Vorgänge zutage getreten sei, die sich in Ausübung des Dienstes ereignet hätten.

Nachdem die Kommission auf der Grundlage dieser Feststellungen die erwähnte Entscheidung vom 27. Juni 1983 getroffen hatte, erhielt der Kläger von dem Arzt, den er als Mitglied des Invaliditätsausschusses benannt hatte, eine Erklärung, in der folgendes festgestellt wurde: „Die Ärzte sind aufgrund einer genauen Anamnese und einer gründlichen Untersuchung zu der Ansicht gelangt, daß zwischen der einschneidenden Verschlimmerung Ihres psychischen Zustands und diesen Ereignissen [d. h. dem Disziplinarverfahren, dem der Kläger unterworfen worden war] eine direkte Verbindung besteht. Aus diesem Grund haben sie Ihre Krankheit einer durch die Ausübung des Dienstes entstandenen Erkrankung gleichgestellt."

Der Kläger ist deshalb der Auffassung, die zuständigen medizinischen Stellen hätten ordnungsgemäß festgestellt, daß es sich bei seiner Krankheit um eine Berufskrankheit handele; die Kommission habe dies folglich anzuerkennen.

Zur Begründung seiner Klage rügt der Kläger die Verletzung von Bestimmungen des Beamtenstatuts sowie von allgemeinen Grundsätzen des Gemeinschaftsrechts.

Mit dem *ersten Klagegrund* rügt der Kläger die Verletzung des Artikels 78 Absatz 2 und die unrichtige Anwendung des Artikels 78 Absatz 3 des Beamtenstatuts, die Widersprüchlichkeit, Unrichtigkeit und Unzulänglichkeit der Begründung sowie eine Überschreitung der Befugnisse insofern, als mit der angefochtenen Entscheidung unter Bezugnahme auf die Feststellungen des Invaliditätsausschusses Artikel 78 Absatz 3 des Beamtenstatuts auf ihn angewandt worden sei, obwohl der Ausschuß ausdrücklich erklärt habe, daß die Dienstunfähigkeit des Klägers anläßlich bestimmter Vorfälle zutage getreten sei, die sich in Ausübung des Dienstes ereignet hätten.

Der *Kläger* führt aus, es sei unbestritten, daß der Begriff der Berufskrankheit gemäß Artikel 78 Absatz 2 Beamtenstatut mit demjenigen des Artikels 73 übereinstimme, wonach von den Organen der Gemeinschaften im gegenseitigen Einvernehmen eine Regelung zur Sicherung bei Berufskrankheiten und Unfällen beschlossen werde.

Nach Artikel 3 dieser Regelung gelte als Berufskrankheit auch eine Krankheit oder Verschlimmerung einer bestehenden Krankheit, von der nachgewiesen werde, daß sie

in Ausübung oder anläßlich der Ausübung des Dienstes für die Gemeinschaften entstanden sei.

Gerade ein solcher Zusammenhang ergebe sich aus dem Bericht des Invaliditätsausschusses. Die Tatsache, daß der Invaliditätsausschuß anstatt des Begriffs „Berufskrankheit" eine Umschreibung verwendet habe, die im übrigen die gleiche rechtliche Bedeutung habe, sei nur auf die Einmischung der Verwaltung bei der Abfassung des ärztlichen Berichtes zurückzuführen.

Entgegen der Ansicht der Beklagten falle die Entscheidung darüber, ob eine Krankheit als Berufskrankheit anzusehen sei, ausschließlich in die Zuständigkeit des Invaliditätsausschusses, der als einziger eine Entscheidung über den Kausalzusammenhang zwischen der Krankheit und der Dienstausübung treffen könne.

Im vorliegenden Fall habe die Anstellungsbehörde außerdem, wie sich aus einem Schreiben des stellvertretenden Generaldirektors für Personal und Verwaltung vom 15. März 1983 ergebe, den Invaliditätsausschuß ausdrücklich beauftragt, zu der Frage Stellung zu nehmen, ob die möglicherweise festzustellende Dienstunfähigkeit durch eine Berufskrankheit entstanden sei.

Ferner habe die Anstellungsbehörde, selbst wenn sie befugt gewesen sein sollte, die medizinischen Feststellungen des Invaliditätsausschusses rechtlich zu beurteilen, nicht hinreichend bewiesen, daß die Dienstunfähigkeit nicht wirklich durch eine Berufskrankheit entstanden sei.

Der Kläger führt weiter aus, das angeblich schuldhafte Verhalten, das der Krankheit zugrunde liege, könne deren Eigenschaft als Berufskrankheit nicht ausschließen. Keine Bestimmung des Statuts gebe nämlich der Anstellungsbehörde eine Befugnis, eine berufsbedingte Dienstunfähigkeit zu einer normalen Dienstunfähigkeit herabzustufen. Selbst wenn die Dienstunfähigkeit von dem Beamten vorsätzlich herbeigeführt worden sei, habe die Anstellungsbehörde gemäß dem Statut nur die Wahl zwischen der Gewährung eines Ruhegehalts wegen Dienstunfähigkeit und derjenigen eines gewöhnlichen Ruhegehalts.

Schließlich bestehe ein Widerspruch in der Begründung der Entscheidung, da in ihr erklärt werde, daß sie sich auf die Feststellungen des Invaliditätsausschusses stütze, sie die von diesem Ausschuß festgestellte Berufskrankheit jedoch nicht anerkenne. Zumindest sei die Begründung unzureichend, da die Anstellungsbehörde, wenn sie von den Feststellungen des Invaliditätsausschusses hätte abweichen wollen, jedenfalls die Gründe für dieses Verhalten hätte angeben müssen.

Die *Kommission* führt aus, der Invaliditätsausschuß habe das Vorliegen einer Berufskrankheit nicht festgestellt. Vielmehr habe er durch den Gebrauch einer besonderen Wendung, die von der vorgedruckten Formulierung auf den zu diesem Zweck verwendeten Formularen, daß „die Dienstunfähigkeit durch eine Berufskrankheit entstanden" sei, abweiche, der Anstellungsbehörde die Entscheidung darüber überlassen, ob die Krankheit des Klägers als Berufskrankheit anzusehen sei. Für eine solche Entscheidung genüge jedoch nicht die Feststellung, daß die Krankheit durch bestimmte Vorfälle, die sich bei der Dienstausübung durch den Betroffenen ereignet hätten, hervorgerufen worden sei, sondern es sei auch zu prüfen, ob diese Vorfälle nicht dem Betroffenen selbst vorzuwerfen seien.

Bei der ersten Frage handele es sich im wesentlichen um eine medizinische Frage. Die zweite jedoch falle nicht eigentlich in den medizinischen Bereich und könne von der Anstellungsbehörde selbständig beurteilt werden. Die Anstellungsbehörde könne zwar das Vorliegen einer Berufskrankheit nicht aus medizinischen Gründen verneinen, da sie sonst in die Befugnisse des Invalidi-

tätsausschusses eingreifen würde, sie könne aber sehr wohl über Fragen rechtlicher Natur entscheiden, insbesondere darüber, ob eine Krankheit, die durch ein rechtmäßiges und ordnungsgemäßes Vorgehen der Verwaltung gegen eine ausschließlich dem Beamten vorwerfbare rechtswidrige Situation entstanden sei, als Berufskrankheit anzusehen sei.

Wenn auch der Fall einer Krankheit, die die zufällige Folge eines rechtswidrigen Verhaltens des Betroffenen sei, nicht ausdrücklich im Statut geregelt sei, so sei es doch ein wesentliches Merkmal des Begriffs der Berufskrankheit, daß die Krankheit nicht auf dem von ihr betroffenen Beamten vorwerfbaren rechtswidrigen Handlungen beruhe.

Daß das Fehlen einer rechtswidrigen Handlung ein wesentliches Merkmal des Begriffs der Berufskrankheit sei, ergebe sich aus der Systematik der Artikel 73 und 78 des Statuts und den zu ihrer Durchführung erlassenen Bestimmungen, insbesondere aus Artikel 78 Absatz 6 des Statuts, der den Fall einer vom Beamten vorsätzlich herbeigeführten Dienstunfähigkeit betreffe, und aus Artikel 7 der Regelung zur Sicherung der Beamten der Europäischen Gemeinschaften bei Unfällen und Berufskrankheiten.

Mit dem *zweiten Klagegrund* rügt der Kläger die Verletzung des Artikels 13 des Anhangs VIII zum Beamtenstatut, die Verletzung des allgemeinen Grundsatzes „patere legem quam ipse fecisti" und eine Überschreitung der Befugnisse insofern, als die angefochtene Entscheidung nicht berücksichtige, daß die Krankheit, die zu seiner vollen Dienstunfähigkeit geführt habe, durch seine Berufsausübung entstanden sei, obwohl es allein dem Invaliditätsausschuß zustehe, die erforderlichen Feststellungen zu treffen und zu bestimmen, ob die festgestellte Dienstunfähigkeit durch die Berufsausübung entstanden sei, und obwohl die Anstellungsbehörde den Auftrag, den sie selbst dem Invaliditätsausschuß erteilt habe, respektieren müsse.

Nach dem Vorbringen des *Klägers* hätte die Kommission den präzisen Auftrag, den sie im vorliegenden Fall dem Invaliditätsausschuß, dessen Stellungnahme sie sich im voraus unterworfen habe, erteilt habe, sowohl hinsichtlich der Feststellung der Dienstunfähigkeit als auch bezüglich der Einstufung der Krankheit, die zu dieser geführt habe, als Berufskrankheit respektieren müssen.

Die *Kommission* trägt vor, der zweite Klagegrund unterscheide sich kaum vom ersten, und verweist demgemäß auf ihre Ausführungen zu diesem. Sie erkennt an, daß das Schreiben des stellvertretenden Generaldirektors für Personal und Verwaltung vom 15. März 1983, durch das der Invaliditätsausschuß beauftragt worden sei, zu der Eigenschaft der Krankheit als Berufskrankheit Stellung zu nehmen, schlecht formuliert gewesen sei; dies könne jedoch keinen Einfluß auf die Zuständigkeitsverteilung zwischen der Anstellungsbehörde und dem Invaliditätsausschuß haben.

Mit dem *dritten Klagegrund* beanstandet der Kläger die Verletzung des Artikels 90 Absatz 1 des Beamtenstatuts, die Verletzung des allgemeinen Grundsatzes des Schutzes des berechtigten Vertrauens des einzelnen in die für ihn zuständige Verwaltung und der allgemeinen Grundsätze für die Begründung von Verwaltungshandlungen sowie das Fehlen einer rechtswirksamen Begründung. Ferner rügt der Kläger eine Überschreitung der Befugnisse insofern, als die ausdrückliche Zurückweisung seiner Beschwerde eine andere Begründung enthalte als die angefochtene Entscheidung vom 27. Juni 1983, obwohl die Behörde, die eine Entscheidung bestätige, so daß diese aufrechterhalten bleibe, nicht befugt sei, nachträglich deren Begründung zu ändern.

In ihrer Entscheidung vom 27. Juni 1983 verweise die Anstellungsbehörde zur Begründung lediglich auf die Feststellungen des Invaliditätsausschusses. Erst in der die

Beschwerde des Klägerszurückweisenden Entscheidung habe sie eine neue Begründung hinzugefügt, die die angebliche Schuld des Klägers an seiner Krankheit betreffe. Diese Entscheidung sei jedoch nach Ablauf der im Statut vorgesehenen Frist von vier Monaten ergangen, so daß ihr eine stillschweigende Zurückweisung der Beschwerde des Betroffenen vorausgegangen sei. Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofes bestätige eine verspätete Zurückweisung einer Beschwerde jedoch nur die vorausgegangene stillschweigende Entscheidung, die ihrerseits mit der angefochtenen Entscheidung übereinstimme.

Zu der Verletzung des allgemeinen Grundsatzes des Schutzes des berechtigten Vertrauens des einzelnen in die für ihn zuständige Verwaltung führt der Kläger aus, das Beschwerdeverfahren sei im ausschließlichen Interesse des Beamten geschaffen worden, um es ihm zu ermöglichen, die Verletzung seiner Rechte geltend zu machen, nicht dagegen im Interesse der Anstellungsbehörde, um dieser die Möglichkeit zu geben, ein rechtswidriges Vorgehen im nachhinein zu berichtigen. Der Verordnungsgeber habe durch das Statut eindeutig bestimmen wollen, daß diese Rechtsstreitigkeit direkt vor die Anstellungsbehörde gebracht werden könne, die keine andere Möglichkeit habe, als der Beschwerde ganz oder teilweise stattzugeben oder sie ganz einfach abzulehnen.

Nach Ansicht der *Kommission* ist dieser Klagegrund weder in tatsächlicher noch in rechtlicher Hinsicht stichhaltig, zum einen, weil die ausdrückliche Zurückweisung keine gegenüber der angefochtenen Entscheidung neue Begründung enthalte, zum anderen, weil es nicht zutreffe, daß eine Entscheidung der Anstellungsbehörde, mit der die gegen eine Entscheidung eingelegte Beschwerde zurückgewiesen werde, keine anderen als die schon in der angefochtenen Entscheidung angegebenen Gründe enthalten dürfe.

Das Beschwerdeverfahren solle es der Behörde vielmehr gerade ermöglichen, die von einer untergeordneten Stelle getroffenen Entscheidungen je nachdem abzuändern oder zu rechtfertigen und so möglichst einen Rechtsstreit vor dem Gerichtshof zu vermeiden. Ein solches Verfahren wäre zwecklos, wenn die Entscheidung über die Beschwerde im Falle einer Bestätigung nur die in der ursprünglichen Entscheidung angegebenen Gründe wiederholen dürfe.

Nur die Begründung einer stillschweigenden zurückweisenden Entscheidung werde naturgemäß als mit der Begründung der angefochtenen Entscheidung übereinstimmend angesehen.

Mit dem *vierten Klagegrund* macht der Kläger geltend, die angefochtene Entscheidung sei ermessensmißbräuchlich, weil die Kommission mit ihrer Weigerung, seine Krankheit als Berufskrankheit anzuerkennen, ihn in Wirklichkeit erneut für sein angeblich schuldhaftes Verhalten habe bestrafen wollen.

Nach dem Vorbringen des *Klägers* liegt der wirkliche Grund für die Entscheidung, der natürlich in der Entscheidung vom 27. Juni 1983 nicht erwähnt worden sei, darin, daß das gegen ihn durchgeführte Disziplinarverfahren habe berücksichtigt werden sollen.

Die *Kommission* entgegnet, sie habe mit ihrer Entscheidung lediglich ein Problem lösen wollen, das sich hinsichtlich des Ruhegehalts wegen Dienstunfähigkeit gestellt habe; keineswegs habe sie dagegen der Disziplinarstrafe eine zusätzliche Strafe hinzufügen wollen.

G. Bosco
Berichterstatter